

# 1. Anlage zur Vorlage Nr. 1

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihen "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 17.02.2011 eingeholt wurden

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
1.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-Denkmal- und Gesundheitswesen, 76247 Karlsruhe Schreiben vom 02.03.2011	Eine Stellungnahme zu den Belangen der Bau und Kunstdenkmalpflege, sowie der Archäologischen Denkmalpflege haben Sie mit dem Schreiben vom 11.11.2010 erhalten. Da sich aus unserer Sicht keine grundsätzlich neuen Aspekte ergeben haben behält unsere Stellungnahme zu oben genanntem Planungsvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme Es wird auf die damalige Entscheidung verwiesen
2.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Gesundheitsamt, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg Schreiben vom 01.03.2011	Zur Vorlage gelangt der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Sinsheim, Gemarkung Reihen zum Sondergebiet Feuerbestattungsanlage (Krematorium) mit Datum vom 09.02.2011 erstellt von den MW Energiedienstleistungen GmbH Ingenieure in Mannheim. Der Entwurf teilt sich in Teil A - Begründung und Teil B - Umweltbericht Für das Gesundheitsamt steht das Schutzgut Mensch im Vordergrund.	Kenntnisnahme
		In der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, darunter fällt auch das Schutzgut Mensch, wird im Teil B - Umweltbericht unter Punkt 2.4 Seite 14 folgende Aussage getroffen „Bei Berücksichtigung der empfohlenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind bis auf den nicht kompensierbaren Verlust freier Bodenflächen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es tritt keiner Änderung gegenüber dem Status quo ein“. Detaillierte Aussagen zum Schutzgut Mensch werden im Umweltbericht nicht aufgeführt.	Kenntnisnahme Eine weitere Detaillierung ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Zudem wird dargelegt, dass die Änderung des FNP im Parallelverfahren erfolgt und somit gleichzeitig die für die verbindliche Bauleitplanung erforderliche Detaillierung erfolgt.
		In der allgemein verständlichen Zusammenfassung des Umweltberichtes unter Punkt 4 auf Seite 15 heißt es „Durch Einhaltung der rechtlichen Anforderungen sowie von Auflagen bezüglich der Anlagentechnik sowie die Prozessüberwachung, sind keine Beeinträchtigungen und negativen Umweltauswirkungen zu erwarten“. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.10.2010 insbesondere auf Punkt 4 mit Hinweis	Kenntnisnahme Das Schreiben vom 04.10.2010 nimmt Bezug auf die Änderung des Bebauungsplanes und wird daher im Bebauungsplanverfahren behandelt. Zur Entscheidung über die dortigen Anregungen wird auf das Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihem "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit  
 Schreiben vom 17.02.2011 eingeholt wurden

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		auf die Einholung der Stellungnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes und Umweltamtes..	
		Des Weiteren haben alle im Schreiben vom 04.10.2010 gemachten Aussagen bezüglich des jetzt vorgelegten Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung mit Datum vom 09.02.2011 weiterhin ihre Gültigkeit	Kenntnisnahme Auch alle Entscheidungen zu den Anregungen im Schreiben vom 04.10.2010 zum Bebauungsplanverfahren gelten fort.
3.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Wasserrechtsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg Schreiben vom 10.03.2011	Die untere Bodenschutzbehörde gibt zu den beiden geplanten Fortschreibungen folgende Stellungnahme ab: zu a) „Oberer Renngrund“ Das geplante Sondergebiet Feuerbestattungsanlage mit einer Größe von ca. 1.750 m <sup>3</sup> (0,175 ha) ist zwar deutlich weniger flächenwirksam als Vorhaben b), aber auch hier werden ursprünglich vorgesehene gewerbliche Nutzungen verdrängt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird dargelegt, dass moderne Feuerbestattungsanlagen auch gewerbliche Anlagen sind aber aus Sicht der Stadt einer weitergehenden Regelung und einer sensiblen Standortwahl bedürfen. Beides wird durch die Festsetzung eines Sondergebietes ermöglicht.
		Die untere Bodenschutzbehörde hat bereits in der Stellungnahme vom 13.07.2010 ausgeführt, dass bei plan- und bestimmungsgemäßen Betrieb und Einhaltung der Emissionswerte keine Besorgnis besteht, dass schädliche Bodenveränderungen entstehen können.	Kenntnisnahme Nach unserem Kenntnisstand war das Schreiben aber vom 06.10.2010
		Neben der Verpflichtung zu Eigenkontrollmaßnahmen (siehe städtebaulicher Vertrag) ist die Immissionsschutzbehörde der Stadt Sinsheim an der Kontrolle der Emissionen beteiligt. Aus unserer Sicht wäre auch eine Mitwirkung durch die Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis wünschenswert. Insofern gehen wir davon aus, dass die Umsetzung der internen und externen Kontrollmaßnahmen gewährleistet, dass die Anlage nicht zur Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen beiträgt.	Kenntnisnahme Der Städtebauliche Vertrag regelt dies bereits.
4.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg Schreiben vom	Keine Bedenken und Anregungen Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zu den jeweiligen Bebauungsplanverfahren (§8 Abs. 3 BauGB). Aus unserer Sicht bestehen keine	Kenntnisnahme

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihen "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die mit  
 Schreiben vom 17.02.2011 eingeholt wurden

Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
	Schreiben vom <b>01.03.2011</b>	Bedenken gegen die Fortschreibung der Flächennutzungspläne in den Teilbereichen.	
5.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Landwirtschaftsbehörde, General-Siegel-Straße 12, 74889 Sinsheim Schreiben vom <b>25.02.2011</b>	Die Belange der Landwirtschaft sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesen Bereichen nicht betroffen.	Kenntnisnahme
6.	Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde, General-Siegel-Straße 12, 74889 Sinsheim Schreiben vom <b>01.03.2011</b>	Beantragung von Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme	Fristverlängerung wurde bis zum <b>15.03.2011</b> gewährt

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihen "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
1.	Bürger 08.03.2011	<p>Der ausliegende Flächennutzungsplanentwurf wird von mir aus folgenden Gründen beanstandet</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung schon nicht erforderlich. Auch besteht kein öffentliches Interesse an der Etablierung eines Krematoriums in Sinsheim-Reihen</p> <p>Nachweislich bestehen jetzt schon Überkapazitäten zur Kremation in Baden-Württemberg. Ausweislich der Landtagsdrucksache aus dem Jahre 2007 (Drucksache 14/1160) erklärt die Landesregierung auf Frage, wie die vorhandenen Kapazitäten zur Kremation in Baden-Württemberg bewertet werden, konkret folgendes:          „Nach hier vorliegenden Erkenntnissen bestehen in Baden-Württemberg <u>Überkapazitäten</u> im Bereich der Kremation Verstorbener; ein Mangel an Möglichkeiten zur Einäscherung ist jedenfalls nicht erkennbar.“</p> <p>Der Standort - von einem Gewerbegebiet umrahmt - verletzt die Würde der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Das Gewerbegebiet, welches den Standort umgibt, steht den verschiedenartigsten betrieblichen Betätigungen offen, vom kleinen Handwerksbetrieb über Handel- und Dienstleistungsunternehmen bis hin zu industriellen Großbetrieben. Eine derartige Umgebung führt dazu, dass die Totenverbrennung in einer Weise gewerblich-technisch geprägt wird, die mit der aus der Ehrfurcht vor dem Tod und dem pietätvollem Umgang mit den Verstorbenen erwachsenden kulturellen Einbindung des Krematoriums nicht zu vereinbaren Ist Das bestehende Gewerbegebiet „Oberer Renngrund“ steht einer Herausnahme und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In deutschen Großstädten sind heute mehr als die Hälfte aller Beisetzungen Feuerbestattungen. Auch in der Kernstadt Sinsheim liegt der Anteil bereits bei 50%. Im gesamten Stadtgebiet aber erst bei rund 43%. Deutschlandweit bei rund 40%. In Mannheim aber bereits bei 70% (Mannheimer Morgen vom 26.11.2010). Auch in den Nachbarländern liegt der Anteil meist höher als 50% und mit 70% in Großbritannien am höchsten.</p> <p>Die Zunahme der Feuerbestattung ist unstrittig und der Trend wird sich u.a. aufgrund der deutlich höheren Kosten für eine Erdgrabstelle noch fortsetzen. Die Annahme, dass man in Zukunft mehr Kapazitäten benötigen wird, ist daher mehr als gerechtfertigt und ebenso das öffentliche Interesse daran. Wo genau der Anteil der Feuerbestattungen in Zukunft liegen wird, kann niemand genau prognostizieren. Bei 11.284 Sterbefällen im Jahr 2009 in der Region Rhein-Neckar und 26.443 im Regierungsbezirk Karlsruhe (statistischem Landesamt) wird man aber, selbst wenn nicht die 70% Anteil von Mannheim oder Großbritannien erreicht werden, Mehrkapazitäten in möglichst zentraler verkehrsgünstiger Lage benötigen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass sich in der Gesellschaft ein Wandel vollzogen hat und die hier vorgetragene Einschätzung keinesfalls als die alleinige richtige gelten kann.</p> <p>Gleichwohl geht die Stadt Sinsheim davon aus, dass - entsprechend den Regelungen des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes - auch ein Krematorium so platziert, gestaltet und betrieben sein muss, dass es einen würdigen Rahmen bieten kann und dem Ruhebedürfnis der Trauernden Rechnung tragen kann. Die Stadt Sinsheim hat verschiedene Planungsalternativen erwogen und sich aus städtebaulichen Gründen für den hier vorgesehenen Standort entschieden. Dabei hat sie etwaige Nutzungskonflikte mit der angrenzenden Nutzung in einem</p>

		<p>Umwidmung des einzelnen Grundstücks, um dort eine Feuerbestattungsanlage (Krematorium) zu errichten, damit erkennbar entgegen.</p>	<p>(eingeschränkten) Gewerbegebiet gesehen, dabei allerdings wiederum die Eigenheiten jenes Gewerbegebiets in den Blick genommen. Es handelt sich dabei um ein ausgesprochen durchgrüntes Gewerbegebiet. Sie hat dabei ferner betrachtet, dass der Standort des Krematoriums am Rand des Gewerbegebiets und in nächster Nähe (60 m) zum Friedhof liegt. Durch die Änderungen im Bebauungsplan einerseits und durch den ergänzenden städtebaulichen Vertrag andererseits wird für eine Abschirmung des Krematoriums vom Gewerbegebiet Sorge getragen. Insofern werden etwa verbleibende Nutzungskonflikte gesehen, aber aus den oben genannten Gründen von der Stadt Sinsheim akzeptiert.</p>
		<p>Es handelt sich vorliegend um eine unzulässige Einzelplanung. Diese verfolgt insbesondere keinen in § 1 BauGB niedergelegten Zweck der Bauleitplanung, sondern betrifft eine Einzelregelung im vorgeschobenen privaten Interesse eines Einzelnen. Der auflegende Plan mit der vorgesehenen Festsetzung „Sondergebiet Feuerbestattungsanlage (Krematorium)“, die für sich betrachtet schon unzulässig sein dürfte, dient erkennbar lediglich zur Legalisierung und Fertigstellung des bereits errichteten Rohbaus, obwohl an diesem Standort städtebaulich der Betrieb eines Krematoriums nicht zu vertreten ist. Mit der Planung wird dabei insbesondere einseitig der Betreiber begünstigt, ohne dass der Nachbar- und Immissionsschutz berücksichtigt wird, wie noch näher darzulegen sein wird. Das betroffene Grundstück wurde bekanntlich vormals von der Gemeinde selbst an den Betreiber des Krematoriums veräußert; wie sich aus Vermerken in der Bauakte ergibt, wurde das Grundstück „zur Errichtung eines Krematoriums veräußert“, folglich zweckgebunden. Bereits aus diesem Grunde liegt eine unzulässige Vorwegbindung vor. Erschwerend hinzu kommt vorliegend, dass die Gemeinde zuvor eine rechtswidrige Baugenehmigung erteilte, entsprechend den Vermerken in der Bauakte sogar von dessen Rechtswidrigkeit Kenntnis hatte und keine Angrenzerbeteiligung durchführte, sie folglich in rechtlich bedenklicher</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie bereits dargelegt, besteht ein öffentliches Interesse an Feuerbestattungen und auch eine städtebauliche Begründung für die Eignung des Standorts. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird angestrebt, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen bei einem sich wandelnden Bestattungswesen miteinander und für Sinsheim und die Region in Einklang zu bringen. Um eine sichere planungsrechtliche Grundlage auf Basis eines umfassenden Abwägungsvorgangs zu schaffen, hat sich die Stadt Sinsheim entschlossen, den Bebauungsplan diesbezüglich zu ändern und ein entsprechendes Sondergebiet auszuweisen. Wie oben dargelegt ist das Vorhaben ebenso gerechtfertigt wie der städtebaulich und verkehrlich günstige Standort. Auch wenn die zurückliegenden Entscheidungen formalrechtlich nachzubessern sind, besteht keine Veranlassung sie zu revidieren. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Öffentlichkeit und damit selbstverständlich auch die Nachbarn beteiligt. Die Stadt kann auf Anregungen zur Konfliktvermeidung reagieren. So wurde im vorliegenden Fall Wert auf eine ausreichende Abschirmung des Grundstücks gelegt und die Festsetzung zu den Einfriedungen entsprechend ausgestaltet. Die Stadt darf und muss entgegenstehende private Belange aber auch bewerten und dann</p>

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihem "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

		<p>Weise an der Schaffung vollendeter Tatsachen mitwirkte          Die vorliegende Einzelfallplanung dient damit nicht erkennbar der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, wie in § 1 Abs. 3 BauGB vorgesehen. Auch das Abwägungsgebot wird durch die (nachträgliche) Planung letztlich verletzt</p>	<p>abwägend beurteilen.          Die Stadt Sinsheim vertritt analog zur Stadt Landau, mit ihrem Krematorium im Gewerbegebiet, und in Übereinstimmung mit dem Gesetzgeber, der nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO Anlagen für kulturelle Zwecke in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässt, die Auffassung, dass eine solche Ausnahme hier rechtlich und städtebaulich gerechtfertigt ist.          Um die Einmaligkeit dieser Ausnahme und den Standort zu manifestieren, hat sich die Stadt entschieden, nicht die generelle Möglichkeit einer Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO im Bebauungsplan zu verankern sondern vorhabensbezogen ein sonstiges Sondergebiet festzusetzen.</p>
		<p>Alternativstandorte wurden nicht bzw. nicht ausreichend untersucht Ein möglicher Alternativstandort, der nicht weiter beleuchtet wurde, stellt neben dem zunächst ursprünglich in Autobahnnähe ins Auge gefassten Standort unter anderem das sogenannte alte Hornbach-Areal in Sinsheim dar, welches eher die Ansprüche und Anforderungen an ein Krematorium, insbesondere aufgrund idealer Gebietslage, mögliche Anstellung von Bestattungs- und Gärtnerunternehmen, großen Parkmöglichkeiten, kurzer Strecke von und zur Autobahnausfahrt, erfüllen würde.          Die mangelnde Alternativprüfung ist offensichtlich auch darauf zurückzuführen, dass das „wesentliche Planungsziel“ darin besteht, den aufgrund einer rechtswidrigen Baugenehmigung, die nachträglich zurückgenommen werden musste, vom Betreiber schon errichteten Rohbau im Nachhinein zu legalisieren und mögliche Schadensansprüche gegen einzelne Personen persönlich -da offenbar grobe Fahrlässigkeit bzw. vorsätzliche Missachtung von Vorschriften eine Rolle spielen- abzuwenden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.          Gleichwohl hat die Stadt Sinsheim vor Erlass des Aufstellungsbeschlusses und im Zuge der parallelen Änderung des FNP sich mit weiteren Standorten beschäftigt, diese allerdings aus städtebaulichen Gründen verworfen.          Das hier angesprochene Hornbach-Areal wurde dabei ausgeschieden, da der Klimagutachter auf die besonders ungünstige Kessellage hingewiesen hat und da dieses Areal von vielen störenden Nutzungen umgeben ist.          Unzutreffend ist der Vorwurf, dass es der Stadt Sinsheim um die Legalisierung eines bereits begonnenen Bauvorhabens ging. Sie hält aus den bereits dargelegten Gründen den hier gewählten Standort für den geeigneten.</p>
		<p>Die Planung trägt den Vorgaben des § 2 Abs. 5 und 6 BauGB nicht ausreichend Rechnung.</p>	<p>Kenntnisnahme          § 2 Abs. 5 und 6 BauGB gibt es nicht. Soweit § 1 Abs. 5 und 6 BauGB gemeint sein sollte, wird dem entgegengehalten, dass mit dem Flächennutzungsplan, wie sich aus dem gesamten Plan ergibt, sämtliche zu berücksichtigenden Belange gerecht abgewogen wurden.</p>

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihen "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

		<p>Sie verhindert u.a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, gerade auch vor dem Hintergrund, dass sich unmittelbar an das „Plangebiet“ in südlicher Richtung angrenzend die einzige Freifläche im Gebiet des Ortsteils Reihen befindet, die für eine weitere baulichen Entwicklung, gerade auch für Wohnbebauung, in Zukunft noch zur Verfügung steht, wie auch im Flächennutzungsplan dokumentiert ist Dies auch vor dem Hintergrund, dass die übrigen Randzonen in ausgewiesenen Schutzgebieten (LSG, Wasserschutzgebiet) belegen sind. Eine Ansiedlung eines Krematoriums in dem planungsrechtlichen Umfang verhindert diese (einzige) Entwicklungsmöglichkeit gerade auch vor dem Hintergrund, dass das Nebeneinander von Wohnnutzung und eines Krematoriums der hier zugelassenen Größe erkennbar nutzungsunverträglich darstellen und auch von der Bevölkerung nicht angenommen werden würde.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Soweit es zu einem Aufstellungsbeschluss über die im Flächennutzungsplan auf dem angesprochenen Areal dargestellten geplanten Misch- und Wohnbauflächen kommt, kann und wird man bei der Ausgestaltung der bereits im FNP dargestellten Grünzäsur auf die Einhaltung ausreichende Abstände zwischen Wohnnutzung und Krematorium achten. Die städtebauliche Entwicklung an dieser Stelle, bleibt nach wie vor möglich.</p>
		<p>Die Planung beeinträchtigt weiter das Landschaftsbild ganz erheblich, gerade auch aufgrund des hohen Schornsteins.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan sind derzeit Gebäudehöhen von 12m zulässig. Als einzelner Anlagenbestandteil ist der Kamin mit 19m nicht dominierend und nicht hoch genug, um sich landschaftsbildprägend auszuwirken.</p>
		<p>Das mit der Planung zugelassene Vorhaben würde darüber hinaus Schadstoff- und Lärmbelastungen hervorrufen, die insbesondere für die Bürger von Sinsheim-Reihen und gerade auch die umliegende Wohnnutzung unzumutbar wären. Eine Lärmquelle stellt dabei der durch das Vorhaben hervorgerufene Verkehr dar, welche nicht ermittelt und berücksichtigt wurde. Durch den Betrieb würden darüber hinaus Schadstoffe, wie insbesondere Dioxine, Furane und Staub, freigesetzt, bei Betriebsstörungen, die zwangsläufig vorkommen, sogar ungefiltert, welche zu unzumutbaren Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefahren führen können. Auch werden die durch den für den Betrieb notwendigen Einsatz von Flüssiggas hervorgerufenen Gefahren nicht berücksichtigt</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es gibt keine umliegende Wohnnutzung. Der Standort liegt am Rande eines Gewerbegebietes und ist durch eine Grünzäsur sowie den Friedhof von der nächstgelegenen Wohnbebauung getrennt. Hinsichtlich des Anlagenbetriebes müssen und werden die Immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten, so dass Lärmbeeinträchtigungen auszuschließen sind. Durch den Verkehr, der ausschließlich durch das Gewerbegebiet die Anlage erreicht, kann keine Beeinträchtigung stattfinden. Zudem bewegt sich das Verkehrsaufkommen im Rahmen dessen, was mit Ausweisung des Gewerbegebietes dort zu erwarten war. Die Anlage kann, darf und wird nur in Betrieb gehen, wenn die entsprechenden Genehmigungen vorliegen und hierdurch sicher gestellt ist, dass keine Beeinträchtigungen durch Schadstoffe zu erwarten sind. Selbst wenn es zu Störungen kommen</p>

			<p>sollte, so greifen in diesem Fall steuerungstechnische Regelmechanismen, die sicherstellen, dass die austretenden Mengen keine immissionsschutzrechtlich relevante Dimension erreichen.</p> <p>Durch einen ergänzenden städtebaulichen Vertrag hat die Stadt Sinsheim im Übrigen dafür Sorge getragen, dass die zu erwartenden Immissionen unterhalb der Relevanzschwelle bleiben werden.</p> <p>Der Einsatz von Flüssiggas, ist eine Standardtechnik, die ohne Sicherheitsbedenken eingesetzt werden kann.</p>
		<p>Das vorliegende Gutachten ist anzuzweifeln, insbesondere da Kemdaten verfahrenstechnischer Natur vom Betreiber als Basis genommen wurden, die nicht verifizierbar sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Solange dies nicht näher erläutert und begründet wird, kann hierauf auch nicht eingegangen werden.</p>
		<p>Das „Plangebiet“ liegt soweit ersichtlich in der Zone III eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes. Die mit der Planung zugelassene Nutzung widerspricht insoweit auch dessen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf den Umgang wassergefährdender Stoffe.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Verbote zur Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen existieren nur für die inneren Schutzzonen I und II von Wasser-schutzgebieten.</p> <p>In der Schutzzone III müssen nur Auflagen eingehalten werden, die, wenn die Schutzzone III, wie im vorliegenden Fall nochmals in eine innere (IIIA) und eine äußere (IIIB) unterteilt ist, in Zone IIIB nochmals geringer sind.</p> <p>Die Lage des Gewerbegebietes in Zone III B ist unproblematisch. Alle vorhandenen Auflagen der Rechtsverordnung können von den Gewerbebetrieben und auch von einem Krematorium erfüllt werden.</p> <p>Nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz Ba-Wü ist zudem grundsätzlich mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG, soweit nicht andere Vorschriften Abweichendes bestimmen, so umzugehen, insbesondere sind sie so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu verwenden oder zu behandeln, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.</p>

		<p>Der Planentwurf beruht auf einer ungenügenden Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Belange.</p> <p>Meine Interessen als Bürger werden ebenso wie die Interessen der Eigentümer von Grundstücken in der Umgebung, die bereits seit vielen Jahren mit Wohnhäusern bzw. Gewerbebetrieben bebaut sind - in unangemessener Weise zurückgestellt. Die im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehene Nutzungsart (Krematorium) würde zu einer erheblichen Wertminderung der Grundstücke in der Umgebung führen. Alleine schon die Tatsache, dass ein Krematorium in der Nachbarschaft existiert, führt zu einem Verlust des Verkehrswertes. Die Ihnen vorliegende Auskunft des Immobilienverbandes Deutschland IVD vom 27.07.2010 belegt dies eindeutig. Trotz eindeutiger Hinweise auf eine konkrete Gefahr der Wertminderung (siehe mein Schreiben vom 22.12.2009) der Immobilien aller Reihener Immobilienbesitzer hat die Stadt es unterlassen hierzu ein Gutachten erstellen zu lassen, und dies immer als „abstrakte“ Gefahr lapidar abgetan. Der IVD Deutschland hat klar dargelegt, dass auch ohne hohe Anzahl von Kremierungen Wertverluste entstehen werden.</p> <p>Sie können die Problematik schon jetzt erkennen, da zu vermietende Wohnungen mehrere Wochen ausgeschrieben sind, bis es offenbar zu einer Vermietung kommt. Vor dieser Diskussion war 1-2maliges ausschreiben im Gemeindeblatt Standard.</p> <p>Durch die von Ihnen geplante Flächennutzungsplanänderung wird die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung (Immobilienbesitzer) nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 des Baugesetzbuches nicht berücksichtigt und läuft somit den Grundsätzen der Bauleitplanung zuwider.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt hat in der Abwägung unter Beachtung aller widerstreitenden Interessenslagen einen geeigneten Kompromiss gefunden ohne dabei Belange in unangemessener Weise zurückzustellen.</p> <p>Aus Gründen der Pietät wäre das Krematorium im benachbarten Friedhof vorzuziehen gewesen. Baurechtlich und immissionsschutzrechtlich wäre dies zwar möglich aber die Stadt wollte dies aufgrund der benachbarten Wohnnutzung vermeiden. Außerdem sprachen verkehrstechnische Gründe gegen diesen Standort.</p> <p>Aufgrund der Dimension und der sich wandelnden Einstellung der Gesellschaft zu Feuerbestattungen wäre, wie das Beispiel Landau zeigt, auch eine Errichtung innerhalb des Gewerbegebietes statthaft, sofern dort Anlagen für kulturelle Zwecke erlaubt sind.</p> <p>Der Kompromissstandort liegt formal noch im Gewerbegebiet aber an dessen Rand und in Nachbarschaft zu Friedhof. Zu den bestehenden Wohnnutzungen wird ein ausreichender Abstand eingehalten, der Grünzug und der Friedhof sowie das insgesamt stark durchgrünte Gewerbegebiet sichern eine angemessene Umgebung und bei Bedarf kann direkt auf den Friedhof mit seiner Kapelle zugegriffen werden.</p> <p>Objektiv betrachtet, sind die Befürchtungen nicht begründbar, denn eine unmittelbare Nachbarschaft, die dies möglicherweise begründen könnte, liegt nicht vor. Zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung und dem Standort liegen der Friedhof und zusätzlich noch ein öffentlicher Grünzug.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser seitens der Stadt berücksichtigten Abstände, gilt, dass hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts berühren. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (BVerfG; 24.01.2007). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (BVerwG 05.03.1999).</p>
--	--	--	---

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihen "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

		<p>Die Situierung eines Krematoriums, gerade auch in der vorliegenden Größenordnung, ist insgesamt auch als rücksichtslos zu bewerten. Sie führt gerade auch zu unzumutbaren Belästigungen bis hin zu Gesundheitsbeeinträchtigungen, allein schon aufgrund der Tatsache, dass Tausende von Leichen jährlich quasi rund um die Uhr „vor der eigenen Haustüre“ verbrannt werden. Selbst wenn man ein Krematorium dieser Größenordnung grundsätzlich befürworten würde, so handelt es sich vorliegend schlicht um den falschen Standort.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wurde bereits dargelegt, dass und warum der Standort sowohl kleinräumig als auch großräumig geeignet ist und die Etablierung der Anlage an diesem Standort den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Objektiv messbare Belastungen oder gar Gesundheitsbeeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Subjektive Ablehnungsgründe eines Vorhabens „vor der eigenen Haustüre“ können nicht Maßgabe für städtebauliche Planungen sein.</p>
		<p>Ich vermissem außerdem im Flächennutzungsplanentwurf die eindeutige Bedingung, dass im Sondergebiet nur Anlagen errichtet werden dürfen, die alle Vorschriften des Bestattungsgesetzes, der Bestattungsverordnung und der Bundesimmissionsschutzverordnung in dem ausgewiesenen Sondergebiet erfüllen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Gesetze und Verordnungen müssen eingehalten werden. Hierzu bedarf es keiner Auflage im Flächennutzungsplan.</p>
		<p>Ich behalte mir daher vor im Falle eines Immobilienverkaufs mit nachweislicher Wertminderung durch das Bestehen des Krematoriums (durch Gutachten eines vereidigten Maklers) den mir entstehenden Wertverlust von der Stadt Sinsheim -notfalls auch gerichtlich- einzufordern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.	Bürger <b>08.03.2011</b>	Das Schreiben ist identisch mit Nr. 1	Es wird auf die Behandlungsvorschläge zu 1 verwiesen
3.	Bürger <b>09.03.2011</b>	<p>Ein Bürger teilt mit, dass seine Anregungen/Stellungnahmen vom 21.12.2009 und 09.10.2010 auch für die Entwürfe des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes in vollem Umfang fort gelten.</p>	<p>Kenntnisnahme Da die Anregungen im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes vorgetragen wurden, haben diese keinen inhaltlichen Bezug zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes wurden dem Gemeinderat der Stadt Sinsheim entsprechende Abwägungsvorschläge unterbreitet. Da diese den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses nicht vorliegen, werden die Abwägungsvorschläge an dieser Stelle nochmals aufgeführt. Den Stellungnahmen kann auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gefolgt werden.</p>

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihen "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>Hierbei möchte ich nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die besondere Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Krematorium absolut nicht erforderlich ist, weil die Krematorien im Umkreis von 50 km sämtliche in der Metropolregion anfallenden Kremierungen vornehmen können (sämtliche Krematorien sind ausgelastet).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.          In deutschen Großstädten sind heute mehr als die Hälfte aller Beisetzungen Feuerbestattungen. Auch in der Kernstadt Sinsheim liegt der Anteil bereits bei 50%. Im gesamten Stadtgebiet aber erst bei rund 40% (im Jahr 2010 bei 43,85%). Deutschlandweit bei rund 40%. In Mannheim aber bereits bei 70% (Mannheimer Morgen vom 26.11.2010). Auch in den Nachbarländern liegt der Anteil meist höher als 50% und mit 70% in Großbritannien am höchsten.          Die Aussage, dass die Krematorien im Umkreis von 50km sämtliche Kremierungen vornehmen können, mag heute noch zutreffen (wobei 50km dann nicht reichen), dürfte aber in Zukunft nicht mehr zutreffen. Die Zunahme der Feuerbestattung ist unstrittig und der Trend wird sich u.a. aufgrund der deutlich höheren Kosten für eine Erdgrabstelle noch fortsetzen. Die Annahme, dass man in Zukunft mehr Kapazitäten benötigen wird, ist daher mehr als gerechtfertigt. Wo genau der Anteil der Feuerbestattungen in Zukunft liegen wird, kann niemand genau prognostizieren. Bei 11.284 Sterbefällen im Jahr 2009 in der Region Rhein-Neckar und 26.443 im Regierungsbezirk Karlsruhe (statistischem Landesamt) wird man aber, selbst wenn nicht die 70% Anteil von Mannheim oder Großbritannien erreicht werden, Mehrkapazitäten in möglichst zentraler verkehrsgünstiger Lage benötigen.</p>
		<p>§ 1a(2) BauGB fordert, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Bei der Erörterung des Modellprojektes zur Eindämmung des Landschaftsverbrauches (Melap-Plus) hat GR Gmelin vollmundig verkündet, dass es höchste Zeit wird, den Flächenverbrauch einzudämmen (s. RNZ vom 01.04.2010). Für das Gewerbegebiet „Oberer Renngrund“ und speziell für das nichterforderliche Krematorium gilt seine Aussage nicht. Hier kann zugemüllt werden, um die Planungsfehler und Rechtsbrüche der Stadt und die Entscheidungsfehler der Gemeinderäte zu kaschieren</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.          Im Gewerbegebiet „Oberer Renngrund“ besteht Baurecht, so dass hier der Verweis auf § 1a(2) BauGB, der für die Erstaufstellung von Bauleitplänen gilt, nicht greift.</p>
		Zur Auswertung der frühzeitigen	Kenntnisnahme

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihen "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		<p>Beteiligung der Öffentlichkeit, die zum überwiegenden Teil hilflos, ja sogar peinlich sind, wie zum Beispiel die Aussage, dass die Einäscherungen nicht im Freien stattfinden, möchte ich folgendes feststellen:</p> <p>Gem. § 35 i. V. mit § 72 der Gemeindeordnung (Go) für Baden-Württemberg sind die Sitzungen des Ortschaftsrates öffentlich.</p> <p>Gem. § 11 Abs. 1 und 2 (5) der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim ist der OR vor wichtigen Angelegenheiten, <u>vor</u> der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören.</p> <p>Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere 2. (5) die Aufstellung von Bauleitplänen.</p> <p>Fakt: Der OR wurde weder vor dem Aufstellungsbeschluss noch vor dem Auslegungsbeschluss in einer öffentlichen Sitzung gehört.</p> <p>Verstoß gegen die Gemeindeordnung und Hauptsatzung der Stadt Sinsheim Verfahrensfehler § 214 Abs. 1 (4) BauGB.</p>	<p>Auch wenn die Sitzungen grundsätzlich öffentlich sind, ist es gemäß § 35 GO statthaft, einzelne Themen nicht öffentlich zu beraten und auch nicht öffentlich Beschlüsse zu fassen sofern diese danach oder in der nächsten Sitzung verkündet werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15.10.2010 verwiesen:</p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Nach § 12 Abs. 2 Ziffer 2.5 der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim ist die Aufstellung von Bauleitplänen eine solche wichtige Angelegenheit. In Bezug auf die hier in Rede stehende Änderung des Bebauungsplans „Oberer Renngrund“ fasste der Gemeinderat der Stadt Sinsheim in seiner Sitzung am 03.11.2009 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Nach Mitteilung der Stadtverwaltung Sinsheim wurde der Ortschaftsrat Reihen hierzu vorher angehört. Dieses Änderungsverfahren läuft derzeit noch und ist bislang nicht abgeschlossen. Am Ende dieses Verfahrens steht der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB. Die Stadtverwaltung Sinsheim hat mitgeteilt, dass der Ortschaftsrat Reihen vor diesem Satzungsbeschluss des Gemeinderats nochmals angehört werden wird. Da nach Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe das komplette (Aufstellungs- bzw. Änderungs-) Verfahren in Bezug auf einen konkreten Bebauungsplan als insgesamt eine Angelegenheit im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO anzusehen ist, bedarf es nicht vor jedem Verfahrensschritt, der im Gemeinderat behandelt wird, einer (erneuten) Anhörung des Ortschaftsrats. Dadurch, dass dieser vor dem Aufstellungsbeschluss und dem abschließenden Satzungsbeschluss angehört wird, wird dem Erfordernis des § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO nach Auffassung des Regierungspräsidiums ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Die gleichen Erwägungen gelten nach</p>

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihem "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			Auffassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe auch in Bezug auf die derzeit im sog. Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchgeführte Fortschreibung des Flächennutzungsplans.
		Privatbetriebene Krematorien in Karlsruhe, Pforzheim und Osterburken (kurz vor der Fertigstellung) wurden nicht erwähnt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es bestand keine Veranlassung Krematorien, die zwischen 60 und 80km entfernt betrieben werden, zu behandeln und auch die Anregung vermittelt hier keinen Sachzusammenhang zu diesen weit entfernten Krematorien. Im Gegenteil, weiter unten wird auf wirtschaftliche und umweltfreundliche Transportwegeentfernungen abgehoben.
		Was ist wirtschaftlicher und umweltfreundlicher 4000 Leichen aus dem Großraum MA/HD nach Reihem zu fahren oder 100 Leichen aus dem Raum Sinsheim dorthin, wo die Einäscherungen anfallen? § 2 (6) 9 BauGB.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Annahme es würden 4.000 Leichnahme aus dem Großraum MA/HD nach Reihem überführt entbehrt jeder Grundlage. Soweit es die Überführung der Leichen angeht ist es sicher am wirtschaftlichsten und umweltfreundlichsten, wenn ein Krematorium verkehrsgünstig und möglichst zentral in seinem jeweiligen Einzugsgebiet liegt. Dies ist bei dem Standort in Sinsheim-Reihem unmittelbar an der Autobahnausfahrt und bezogen auf seine zentrale Lage in der Region Rhein-Neckar der Fall. Unter dem Aspekt der Vermeidung von Transportkilometern macht es, bei Zunahme der Zahl von Feuerbestattungen Sinn, die Dichte von Krematorien zu erhöhen. Einen § 2 (6) 9 BauGB gibt es nicht. Gemeint ist wohl § 1 (6) 9, der eine auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichtete städtebauliche Entwicklung anmahnt.
		Interesse und Aufgabe der Stadt sollen sein s. Anlage 1, zweitletzter Absatz und § 1 Gemeindeordnung.	Kenntnisnahme Die Anlage 1 ist die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Soweit nur auf diese verwiesen wird, wird auch auf den damaligen Beschluss hierzu verwiesen.
		Anstatt permanent einen angeblichen Bedarf eines Krematoriums in Reihem zu propagieren, sollte sich die Stadt bei den o.g. Krematorien über deren Auslastung kundig machen und zur Erkenntnis kommen, dass die Flächen sinnvoller genutzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wurde bereits ausgeführt, dass die Zahl der Feuerbestattungen noch zunehmen wird und entsprechend mehr Kapazitäten benötigt werden. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass es dabei wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist, wenn die Transportentfernungen nicht zu groß sind und der Mehrbedarf durch zentral

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihen "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>und verkehrsgünstig gelegen Krematorien aufgefangen wird. Der Standort in Sinsheim-Reihen liegt zwischen den bereits existierenden Krematorien zentral in der Region Rhein-Neckar verkehrsgünstig unmittelbar an der A 6 und zudem unmittelbar in Nachbarschaft zu einem Friedhof. Jedenfalls bestehen keine Zweifel an der Erforderlichkeit des Bebauungsplans im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB.</p>
		<p>Siehe Anlage 1 Abs. 1 und 2 S. 2</p>	<p>Kenntnisnahme          Die Anlage 1 ist die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Soweit nur auf diese verwiesen wird, wird auch auf den damaligen Beschluss hierzu verwiesen.</p>
		<p>Siehe Anlage 2 Artikel in der RNZ „Abfuhr für zwei Heidelberger Bordelle“  <i>Zur Erläuterung:</i>  <i>In dem Artikel wird dargelegt, dass das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Ansicht vertrat, dass Bordelle den Charakter eines Gebietes stärker bestimmen als normale Gewerbebetriebe, was zu einer Abwanderung und letztendlich zum Kippen des Baugebietes in ein anders Milieu führen könne.</i>  <i>Handschriftlich ergänzt wurde:</i>  <i>Trifft auch auf Krematorien zu!</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.          Dass ein Krematorien den Charakter eines Gewerbegebietes analog zu einem Bordell stärker bestimmt als andere Gewerbebetriebe und damit zum Kippen des Baugebietes in ein anderes Milieu führt, ist, neben dem wenig treffenden Vergleich, eine nicht nachvollziehbare Annahme.          In welche Richtung der Charakter des Gebietes kippen soll, wird nicht dargelegt.          Es ist jedenfalls nicht bekannt, dass die Nähe des Mannheimer Krematoriums zum Universitätsklinikum Mannheim Probleme bereitet hätte. Auch ist nicht bekannt, dass das Landauer Krematoriums in dem Gewerbegebiet, in dem es liegt, zu Konflikten mit den dortigen Unternehmen aus der EDV Branche oder zu Konflikten mit dem benachbarten Wüstenzoo Landau geführt hätte.</p>
		<p>Planungsbericht 5.1.6 Grünflächen:          „Es erfolgt keine Änderung gegenüber dem rechtlichen Bebauungsplan“          Soll „Grünzäsur“ später im Bereich des Bauerwartungslandes erfolgen und mehr Fläche als die Größe des Krematoriumsflurstücks in Anspruch nehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.          Soweit es zu einem Aufstellungsbeschluss über die im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Misch- und Wohnbauflächen kommt, kann und wird man bei der Ausgestaltung der bereits im FNP dargestellten Grünzäsur Wert auf ausreichende Abstände zwischen Wohnnutzung und Krematorium legen.</p>
		<p>Bei der Anfrage (<i>nach Gewerbebaugrundstücken</i>) kann sich nichts verändern. Weiß die Stadt Sinsheim u. der GR bis heute nicht, dass die Industrie und das Gewerbe ebene Baugrundstücke fordert und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.          Industriebetriebe spielen, da im Gebiet unzulässig, an diesem Standort keine Rolle.          Dass sich Gewerbebetriebe nicht nur in der Rheinebene ansiedeln sondern auch in</p>

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihem "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
		keine Flächen mit felsigem Untergrund und einer Hängigkeit bis zu 15 %.	der bewegten Topographie des Schwarzwaldes oder des Kraichgaus ist unstrittig. Die Bandbreite der Gewerbebetriebe ist ausreichend groß, so dass die Topographie kein generelles Ausschlusskriterium für Gewerbegebiete ist.
		<p>Durch die Festsetzung eines Sondergebietes Krematorium werden weder die standörtlichen Gegebenheiten verändert, noch mögliche Konflikte bewältigt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe bringt deutlich zum Ausdruck, dass das artfremde Bauvorhaben Krematorium nicht in die unmittelbare Nähe eines Betriebs passt, der sich mit der Herstellung alkoholischer Getränke befasst. Dabei hat der Nachbar auf die Bewahrung der Gebietsart einen Schutzanspruch...(siehe Seite 6 des Beschlusses).</p> <p>Auf Grund des o.g. und weiterer Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Karlsruhe ist nach meiner Ansicht die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes in ein Sondergebiet Krematorium mit und ohne Abschirmung an dieser Stelle unzulässig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die standörtlichen Gegebenheiten brauchen gar nicht verändert werden, da sie aus städtebaulicher Sicht ja die Eignung als Standort für ein Krematorium ausmachen.</p> <p>Um eine sichere planungsrechtliche Grundlage auf Basis eines umfassenden Abwägungsvorgangs zu schaffen, hat sich die Stadt Sinsheim entschlossen, den Bebauungsplan diesbezüglich zu ändern und ein entsprechendes Sondergebiet auszuweisen.</p> <p>Da Krematorien nach Auffassung der Gerichts Anlagen für kulturelle Zwecke sind, müssen die im Baugebiet auch zugelassen sein. Sie waren aber explizit ausgeschlossen. Eine Befreiung im Zuge der Baugenehmigung darf nicht ausgesprochen, wenn es um solche Grundzüge der Planung geht. Sollen die Grundzüge eine Planung geändert werden, bedarf es eines Bebauungsplanänderungsverfahrens, welches folgerichtig seitens der Stadt eingeleitet wurde.</p> <p>Es ist auch nicht so, dass einer Stadt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes mit Verweis auf den sog. Gebietswahrungsanspruch alle Gestaltungsmöglichkeiten genommen sind. Die Stadt Sinsheim hat bei der Änderung des Bebauungsplans auch und gerade die Interessen der umliegenden Grundstückseigentümer und -nutzer in den Blick genommen und im Rahmen der Abwägung diese ergänzend bei der Gestaltung des städtebaulichen Vertrages berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die Öffentlichkeit und damit selbstverständlich auch die Nachbarn beteiligt. Die Stadt kann auf Anregungen zur Konfliktvermeidung reagieren. So wurde im vorliegenden Fall Wert auf eine ausreichende Abschirmung des Grundstücks gelegt und die Festsetzung zu den</p>

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihem "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>Einfriedungen entsprechend ausgestaltet. Die Stadt darf und muss entgegenstehende private Belange aber auch bewerten und dann abwägend beurteilen.</p> <p>Die Stadt Sinsheim vertritt analog zur Stadt Landau, mit ihrem Krematorium im Gewerbegebiet, und in Übereinstimmung mit dem Gesetzgeber, der nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO Anlagen für kulturelle Zwecke in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässt, die Auffassung, dass eine solche Ausnahme hier rechtlich und städtebaulich gerechtfertigt ist. Dabei lässt sie sich insbesondere von der hinsichtlich der Anlage erwünschten Nähe zum Friedhof leiten.</p> <p>Wie bereits bei der Baugenehmigung, so wurde auch im jetzigen Bebauungsplanänderungsverfahren, der Standort deswegen gewählt, weil er am Friedhof und unmittelbar an der Zuwegung dorthin liegt aber gleichzeitig durch den Friedhof und die öffentliche Grünzäsur von der Wohnbebauung getrennt ist.</p> <p>Das Gewerbegebiet selbst ist stark durchgrünt, darf nur moderat bebaut werden und liegt landschaftlich attraktiv. Um die Einmaligkeit dieser Ausnahme nur für diesen Standort zu manifestieren, hat sich die Stadt entschieden, nicht die generelle Möglichkeit einer Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO im Bebauungsplan zu verankern, sondern ein sonstiges Sondergebiet festzusetzen.</p>
		<p>Zur Begründung des Entwurfs des Bebauungsplanes wird folgendes geäußert.</p> <p>Teil A – Planungsbericht            1. Abs.2            § 8 Bau NVO (Gewerbegebiete) bietet eine große Brandbreite für die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Was bedeutet die Aussage der Stadt Sinsheim auch für Betriebe, die einen höheren Störungsgrad aufweisen, Standorte auszuweisen?            Etwa weitere Sondergebiete für Abdeckereien, Tierkrematorien, Bordelle, Moscheen und andere unerwünschte Betriebe, nur um das Gewerbegebiet zu füllen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt verwahrt sich gegen die hier hergestellten Zusammenhänge zwischen Abdeckereien, Tierkrematorien, Bordellen und Moscheen und insbesondere gegen die Aussage alle seien unerwünscht.</p> <p>In der Begründung wird dargelegt, dass Sinsheim regionalplanerisch als gewerblicher Schwerpunkt im ländlichen Raum eingestuft ist und hieraus die Verpflichtung erwächst auch für Betriebe mit einem höheren Störungsgrad Baugebiete anzubieten. Aus dem Kontext der Begründung wird ersichtlich, dass es dabei um gewerbliche Betriebe und deren Emissionen, deren Verkehr oder deren Betriebszeiten wie den 3 Schichtbetrieb geht. Wie jüngst mit dem</p>

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihem "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>Baugebiet Obere Gärten müssen im Einzelfall hierfür in Sinsheim auch Industriegebiete ausgewiesen werden. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage sollten für das günstig zur A 6 gelegene Gewerbegebiet in Reihem durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes die bisherige Einschränkungen auf Teilflächen aufgehoben werden, um beispielsweise auch Speditionen einen Standort anbieten zu können. Zu diesem Zeitpunkt und ebenfalls begründet mit der verkehrsgünstigen Lage wurde bei der Stadt der Bauantrag für das Krematorium gestellt. Dass daraus jetzt ein kleines Sondergebiet wurde, liegt an der Besonderheit des Einzelfalls, die weiter oben bereits ausgeführt wurde.</p>
		<p>1. Abs. 3          Es besteht kein Bedarf ein Sondergebiet auszuweisen          Krematorium</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In deutschen Großstädten sind heute mehr als die Hälfte aller Beisetzungen Feuerbestattungen. Auch in der Kernstadt Sinsheim liegt der Anteil bereits bei 50%. Im gesamten Stadtgebiet aber erst bei rund 40% (im Jahr 2010 bei 43,85%). Deutschlandweit bei rund 40%. In Mannheim aber bereits bei 70% (Mannheimer Morgen vom 26.11.2010). Auch in den Nachbarländern liegt der Anteil meist höher als 50% und mit 70% in Großbritannien am höchsten. Die Zunahme der Feuerbestattung ist unstrittig und der Trend wird sich u.a. aufgrund der deutlich höheren Kosten für eine Erdgrabstelle noch fortsetzen. Die Annahme, dass man in Zukunft mehr Kapazitäten benötigen wird, ist daher mehr als gerechtfertigt. Wo genau der Anteil der Feuerbestattungen in Zukunft liegen wird, kann niemand genau prognostizieren. Bei 11.284 Sterbefällen im Jahr 2009 in der Region Rhein-Neckar und 26.443 im Regierungsbezirk Karlsruhe (statistischem Landesamt) wird man aber, selbst wenn nicht die 70% Anteil von Mannheim oder Großbritannien erreicht werden, Mehrkapazitäten in möglichst zentraler verkehrsgünstiger Lage benötigen.</p>
		<p>Außerdem ist ein Krematorium laut Beschluss des Verwaltungsberichts Karlsruhe an dieser Stelle unzulässig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat festgestellt, dass Krematorien Anlagen für kulturelle Zwecke sind und diese sind nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise</p>

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen  
 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Reihem "Oberer Renngrund"  
 Auswertung der Offenlage vom 11.02.2011 bis 10.03.2011

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Behandlung der Stellungnahme
			<p>zulässig. Da aber der bisherige Bebauungsplan Anlagen für kulturelle Zwecke auch nicht als Ausnahme zuließ, war die Baugenehmigung rechtswidrig. Durch die jetzige Änderung des Bebauungsplanes soll die vom Gesetzgeber erlaubte ausnahmsweise Zulassung formalrechtlich abgesichert werden. Soweit vom Gericht Aussagen auch zum vorgesehenen Standort gemacht wurden, bezogen die sich nur auf die Rechtmäßigkeit des Nachbarschutzes in Bezug auf die gerügte Baugenehmigung. Es obliegt aber der Stadt im jetzigen Bebauungsplanverfahren die Belange der Nachbarn gemeinsam mit anderen Belangen in die Abwägung einzustellen und sie dabei korrekt und angemessen zu berücksichtigen. Dies ist auch erfolgt. Die Festsetzung zu den Einfriedungen wurde gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan zum Zwecke einer besseren Abschirmung des Areals geändert.</p>
		<p>4.2.1          Städtebauliche Situation / derzeitige Nutzung          Empfehlung:          Den Rohbau auf Kosten der für die rechtswidrige Baugenehmigung Verantwortlichen abreißen, bevor die sich aus dem Staub machen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie oben dargelegt ist das Vorhaben ebenso gerechtfertigt wie der städtebaulich und verkehrlich günstige Standort.</p>